

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

zum Thema:

**Berliner Hunderegister – Transparenz schaffen**

und **Antwort** vom 08. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12387  
vom 27. Juni 2022  
über Berliner Hunderegister – Transparenz schaffen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt

Frage 1:

Wie bewertet der Berliner Senat die Einführung eines zentralen Hunderegisters im Land Berlin? War die Einführung erfolgreich und welche Probleme hat der Berliner Senat bei der Umsetzung identifiziert?

Antwort zu 1:

Das Berliner Hunderegister hat termingerecht zum 01.01.2022 seine Arbeit aufgenommen. Seitdem steht ein technisch stabil funktionierendes Register zur Verfügung, welches den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Registrierung ihrer Tiere sowohl online gemäß Onlinezugangsgesetz als auch schriftlich bzw. telefonisch ermöglicht.

Derzeit arbeitet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Finanzen zusätzlich daran, künftig auch § 11 Abs. 2 Nr. 4 HundeG (Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes) umzusetzen, um so Daten automatisiert vom Hunderegister an das Finanzamt zu übermitteln. Gegenwärtig wird weiterhin geprüft, ob das Hunderegister durch eine entsprechende Erweiterung der zu erfassenden Daten um einen Herkunftsnachweis der Tiere zukünftig auch für eine Bekämpfung von illegalem Tierhandel und für mehr Transparenz in Online-Handel mit Tieren genutzt werden könnte.

Vergleicht man die Anzahl der steuerlich erfassten Hunde mit der Anzahl der bisher im Register angemeldeten Tiere wird deutlich, dass gegenwärtig etwa nur ein Drittel der im Land Berlin gehaltenen Hunde im Hunderegister angemeldet wurden (siehe hierzu Antwort zu Frage 2).

Hierbei geht der Senat davon aus, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl betroffener Hundehalterinnen und Hundehalter noch nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zur Registrierungspflicht vertraut ist. Dementsprechend werden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit weitergeführt werden. Über das Ende der Übergangsfrist zur Registrierung wurden Hundehaltende u.a. durch eine Plakataktion und breite Berichterstattung in der Presse in Kenntnis gesetzt.

Frage 2:

Wie viele Hunde gibt es in Berlin und wie viele Hunde wurden durch ihre Halter nunmehr registriert? Welche Gebühren wurden für die Registrierung insgesamt erhoben?

Antwort zu 2:

Am 31.12.2021 waren in Berlin 123.915 Hunde steuerlich erfasst.

Bis zum 05.07.2022 wurden insgesamt 40.709 Hunde im zentralen Hunderegister angemeldet.

Die Gebühr für eine Online-Anmeldung beträgt 17,50 €.

Die Gebühr für eine schriftliche oder telefonische Anmeldung beträgt 26,50 €

Es wurden 38.889 Hunde online angemeldet, davon waren 7 Hunde von den Anmeldegebühren befreit. Hieraus ergeben sich online Anmeldegebühren von:

$38.889 \times 17,50 \text{ €} - 7 \times 17,50 \text{ €} = 680.435,00 \text{ €}$ .

Es wurden 1820 Hunde offline angemeldet, davon waren 2 Hunde von den Anmeldegebühren befreit. Hieraus ergeben sich offline Anmeldegebühren von:

$1820 \times 26,50 \text{ €} - 2 \times 26,50 \text{ €} = 48.177,00 \text{ €}$

Das bisherige Gebührenaufkommen beträgt somit 728.612,00 €.

Frage 3:

Inwiefern dient das Hundeschutzregister der Wahrung öffentlicher Interessen?

Frage 4:

Inwiefern handelt es sich bei diesem Gesetz um ein taugliches Instrument, um diese öffentlichen Interessen zu schützen? Welche Alternativen zum Berliner Hunderegister hat der Berliner Senat geprüft und wieso hat man diese Alternativen zu Gunsten des Hunderegisters verworfen? (Bitte um Auflistung der Alternativen und um detaillierte Begründung.)?

Antwort zu 3 und 4:

Das Hundegesetz ist auf Grundlage der Ergebnisse des „Bello-Dialogs“, an dem zahlreiche Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Interessenvertretungen und Behörden beteiligt waren, erarbeitet worden. Im Rahmen der intensiven parlamentarischen Beratungen erfolgten weitere inhaltliche Änderungen und Ergänzungen der vom Senat eingebrachten Vorlage. Die Einführung eines zentralen Berliner Hunderegisters war ein besonderes Anliegen der seinerzeit CDU-geführten und federführend zuständigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Wichtigstes Ziel war es, Regelungen zum Halten und Führen von Hunden zu schaffen, die den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor von Hunden ausgehenden Gefahren verbessern und ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben von hundehaltenden und nicht hundehaltenden Bürgerinnen und Bürgern bewirken sollen.

Der Senat ist davon überzeugt, dass das geltende Hundegesetz, einschließlich des Hunderegisters, dieser Zielsetzung gerecht wird und damit auch der Wahrung öffentlicher Interessen dient.

Als Alternativen zum zentralen Berliner Hunderegister wurde geprüft, ob bereits bestehende private Haustierregister oder die von den Finanzämtern aufgrund der Hundesteuerpflicht erfassten Daten hundehaltender Personen für die Zwecke der Gefahrenabwehr genutzt werden könnten. Der Nutzung der Daten der Finanzämter durch die Ordnungsbehörden steht insbesondere das Steuergeheimnis entgegen. Gegen die Nutzung privater Register sprach und spricht nach wie vor, dass die Betreiber der Register den Ordnungsbehörden keinen direkten automatisierten Zugriff auf die Daten gestatten. Zudem soll das zentrale Berliner Hunderegister gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 HundeG perspektivisch auch der Durchführung des Hundesteuergesetzes dienen, was aufgrund des Steuergeheimnis bei Nutzung eines privaten Registers nicht zulässig wäre.

Frage 5:

Welche Alternativen hat der Berliner Senat geprüft, die sicherstellen würden, dass Bissvorfälle registriert werden, und wie wurden Bissvorfälle in der Vergangenheit dokumentiert?

Antwort zu 5:

Die Registrierung von Bissvorfällen im Zentralen Hunderegister stellt eine Alternative gegenüber dem zuvor angewendeten, als unzureichend empfundenen Verfahren dar. Mit Inkrafttreten der Regelungen zum Berliner Hunderegister erfolgt erstmals eine zentrale elektronische Erfassung von Bissvorfällen, die jeweils auch einem konkreten Hund zugeordnet werden, dessen Rasse ebenfalls hinterlegt ist. Erstmals wird der Schweregrad der verursachten Bissverletzung erfasst. Bis dahin wurden Bissvorfälle dezentral und analog durch die Ordnungsämter der Bezirke erfasst. Eine Zusammenfassung der Daten der Bezirke (Auflistung der Hunderassen und Anzahl der darauf entfallenden Bissvorfälle) erfolgte analog in einer Jahresstatistik durch die für Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung, welche die Daten regelmäßig veröffentlichte.

Frage 6:

Wie viele Hunde sind seit dem Jahr 2016 pro Jahr in Berlin entlaufen (bitte nach Bezirken und Jahren auflisten)?

Antwort zu 6:

Eine Statistik zu entlaufenen Hunden wird im Land Berlin nicht geführt. Als ein Anhaltspunkt können die in der Tiersammelstelle aufgenommenen Hunde (Fundhunde) dienen. Diese Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der in der Tiersammelstelle aufgenommenen Fundhunde seit 2016

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jan	43	42	45	53	45	19	22
Feb	58	60	50	41	45	23	27
März	54	51	53	29	31	27	32
April	72	45	56	45	22	23	27
Mai	55	60	42	45	25	24	39
Jun	63	44	41	55	40	34	44
Jul	93	65	52	47	36	33	
Aug	66	54	49	45	42	34	
Sep	55	62	42	38	28	29	
Okt	64	40	57	26	22	31	
Nov	38	41	39	41	34	22	
Dez	61	44	45	44	19	32	
ges.	722	608	571	509	389	331	191

Frage 7:

Wie beurteilt der Berliner Senat den Datenschutz in Hinblick auf das Berliner Hunderegister?

Antwort zu 7:

Dem Datenschutz wird umfänglich durch eine spezifische gesetzliche Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Führens des Zentralen Registers Rechnung getragen, die ein hohes Schutzniveau sicherstellt und den Vorgaben höherrangigen Rechts genügt. Die technische Umsetzung erfolgt im gesetzlichen Rahmen.

Datenschutzrechtliche Regelungen finden sich zunächst in § 31 HundeG, der insbesondere eine enge Zweckbindung sowie eindeutige Löschregeln vorschreibt. Weitere Ausgestaltungen finden sich in den §§ 2-4 HundeG-DVO, wodurch insbesondere der technischen Gestaltung des Zentralen Registers und der Übermittlung personenbezogener Daten hieraus weitreichende Grenzen zur Gewährleistung eines hinreichenden Datenschutzes gesetzt wurden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 1 Absatz 3 Sätze 3-5 HundeG-DVO wurden im

Rahmen des Vergabeverfahrens zur Beleihung maßgeblich aufgerufen und vertraglich gegenüber der Beliehenen umgesetzt.

Frage 8:

Welche Kenntnisse liegen dem Berliner Senat darüber vor, dass das Berliner Hunderegister gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen könnte?

Antwort zu 8:

Dem Berliner Senat liegen keine Kenntnisse über solche Verstöße vor.

Die in der Antwort zu Frage 7 genannten Vorschriften bieten ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten derjenigen Personen, deren Daten im Rahmen des Führens des Zentralen Registers verarbeitet werden. Verbleibende Ausgestaltungsmöglichkeiten, beispielsweise hinsichtlich besonderer Personengruppen, wurden stets durch eine datenschutzorientierte Betrachtung genutzt. Von der Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Zentralen Register an Privatpersonen nach § 31 Absatz 4 HundeG wurde aufgrund der Abwägung zugunsten des Datenschutzes bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht.

Sämtliche für das Führen des Zentralen Registers relevanten Pflichten der europäischen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, so auch der DSGVO, wurden seitens der Beliehenen und der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz umgesetzt.

Ein seit Januar diesen Jahres geführtes, ausführliches Auskunftsersuchen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte des Führens des Zentralen Registers, darunter unter anderem Verantwortlichkeitsregelungen im Rahmen der Beleihung, Datenübermittlung an andere Behörden, Wahrung von Betroffenenrechten bei der technischen Umsetzung und die Möglichkeit von besonderen Ausnahmeregelungen, blieb bislang ohne das Ergebnis eines festgestellten datenschutzrechtlichen Verstoßes.

Frage 9:

Wie viele Hundehalter wurden bis jetzt aufgrund einer Nicht-Registrierung belangt und welche Straf gelder wurden aufgrund dieser Versäumnisse verhängt?

Antwort zu 9:

Die Übergangsfrist zur Registrierung von Bestandshunden (Hunde, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern schon vor den 01.01.2022 dauerhaft im Land Berlin gehalten wurden) endete am 30.06.2022. Bisher wurden noch keine Hundehalterinnen und Hundehalter aufgrund einer Nichtregistrierung belangt.

Frage 10:

Welche Kosten sind dem Land Berlin aufgrund des Berliner Hunderegisters entstanden?

Antwort zu 10:

Kosten gegenüber dem beliebigen Unternehmen:

Für die mit der Errichtung des Registers verbundenen Leistungen erhält die GovConnect GmbH einen einmaligen Pauschalpreis in Höhe von 109.760,00 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für das administrative Führen des Registers erhält die GovConnect GmbH eine Gewinn- und Wagnispauschale von jährlich 40.181,72 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Personalkosten in der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz: Gegenwärtig sind mit Belangen des Hunderegisters (u.a. Abstimmung mit der Beliebigen, Beantwortung von Bürger-, Presse- und Schriftlichen Anfragen, statistischen Auswertungen, Bearbeitung von Widerspruchsverfahren) 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Sachbearbeitung mit der Stellenwertigkeit E 10 und 0,3 VZÄ IT-Management mit der Stellenwertigkeit E 14 befasst. Für die Sachbearbeitung mit der Stellenwertigkeit E 10 ergeben sich Jahresdurchschnittskosten von 70.310 €, für das IT-Management mit der Stellenwertigkeit E 14 Jahresdurchschnittskosten von 28.002 €.

Berlin, den 08.07.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz